

Informationen für Eltern zur Kindertagespflege und zur finanziellen Förderung

<p>Was ist Kindertagespflege? Wer betreut mein Kind während der Tagespflege?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kindertagespflege ist ein zu Kindertagesstätten, Krippen oder Horten gleichrangiges Betreuungsangebot für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. • Kindertagespflege ist ein sehr flexibles, individuelles und familiennahes Betreuungsangebot. • Kindertagespflege ermöglicht soziales Lernen in einer überschaubaren Gruppe (max. 5 Kinder). • Kindertagespflege darf nur von qualifizierten Tagespflegepersonen oder anderen pädagogischen Fachkräften ausgeübt werden. • Tagespflegepersonen haben einen Bildungs- und Förderauftrag. • Die Tagespflegeperson verfügt über die persönliche Eignung, Sachkompetenz, die in einer Qualifizierung nach dem DJI (Deutsches Jugend Institut) Curriculum erworben wurde, sowie über die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. • Für die Gewährleistung eines angemessenen Qualitätsstandards erfolgt die regelmäßige Teilnahme an fachlichen Fortbildungen. • Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Qualitätsüberprüfungen gemäß der Tagespflege-Skala (TAS).
<p>Gesetzliche Grundlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 22-24, 43 und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) • Satzung des Landkreises Goslar für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege
<p>Auf welchem Weg erhalte ich für mein Kind Tagespflege? Wo kann die finanzielle Förderung für die Kinderbetreuung beantragt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anträge für die Förderung der Kindertagespflege sind beim Landkreis Goslar als Jugendhilfeträger einzureichen. • Vordrucke mit den erforderlichen Anlagen und weitere Informationen: <u>Internetseite des Landkreises Goslar unter „Bürgerservice / Familie & Jugend / Kinderbetreuung“ unter der Rubrik „Finanzielle Förderung Tagespflege“ und „Formulare/Merkblätter“</u>
<p>Wann habe ich Anspruch?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder vom 1. bis 14. Lebensjahr nach § 24 SGB VIII • Für ganztägige Betreuung in Kindertagespflege und Betreuung eines Kindes, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht Anspruch auf Förderung nur, wenn die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil eines Kindes <ul style="list-style-type: none"> - erwerbstätig oder Arbeit suchend sind bzw. ist, - sich in einer Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildung befinden bzw. befindet, - an einer Umschulung oder Eingliederungsmaßnahme teilnehmen bzw. teilnimmt. • Betreuung von Kindern ab dem 3. bis zum 14. Lebensjahr auch bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur institutionellen Förderung in Kindertagespflege
<p>Wann muss ich wie viele Gebühren bezahlen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bezuschussung aller öffentlichen Kindertagespflegeverhältnisse • Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach den durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten und dem Familieneinkommen (§ 5 Absatz 2 der Satzung). • Unabhängig vom Betreuungsumfang ist die monatliche Kostenbeteiligung auf maximal 247,00 € begrenzt. • Voraussetzung = beim Jugendamt <u>eingereichter schriftlicher Antrag.</u>
<p>Wie erhalte ich Vergünstigungen? (Voraussetzungen für Reduzierung oder Erlass des Kostenbeitrags)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei geringem Einkommen</u> kann auf Antrag der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. • <u>Ermäßigung für ebenfalls betreute Geschwisterkinder</u>

<p>Wie lange kann mein Kind täglich maximal betreut werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Förderung in Tagespflege im Rahmen eines Halbtagsplatzes • Tagespflege ist auch ergänzend zur institutionellen Förderung möglich • In begründeten Einzelfällen, z. B. längere berufsbedingte Abwesenheit der Erziehungsberechtigten, richtet sich die Förderung nach dem tatsächlichen Betreuungsbedarf.
<p>Was passiert, wenn die Pflegeperson verhindert, erkrankt oder im Urlaub ist? Was, wenn mein Kind krank ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Monatliche Geldleistung wird jeweils bis zu zwei Wochen im Kalenderjahr weitergewährt; dies gilt auch für Urlaubszeiten der Tagespflegeperson. • Weitergewährung der Betreuung durch eine anerkannte Vertretungskraft der Tagespflegeperson • Bei Bedarf Vermittlung durch das FamKiS
<p>Wozu bin ich als Erziehungsberechtigter verpflichtet? Wann und wie muss ich den Kostenbeitrag zahlen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung <u>wesentlicher Änderungen</u> in den Betreuungszeiten sowie in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsplatzaufnahme bzw. -wechsel, Mutterschutzzeiten. • Für die Inanspruchnahme der Angebote der Tagespflege werden in der Regel pauschalierte <u>Kostenbeiträge</u> erhoben. • Zahlung des Kostenbeitrags erfolgt durch Eltern des zu betreuenden Kindes. • Der Kostenbeitrag ist monatlich und in voller Höhe bis zum 10. eines jeweiligen Monats an den Landkreis Goslar zu zahlen.
<p>Wozu ist die Tagespflegeperson verpflichtet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umgehende Mitteilung <u>wesentlicher Änderungen</u> in den Betreuungszeiten und Änderungen, die die Tagespflegeerlaubnis betreffen
<p>Wer ist für die finanzielle Jugendhilfe zuständig? (Ansprechpersonen)</p>	<p>Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld Frau Körner Zimmer 032, Tel. 05321 76-463 monika.koerner@landkreis-goslar.de</p>
	<p>Seesen, Langelsheim, Lutter Frau Bolik Zimmer 032, Tel. 05321 76-469 gabriele.bolik-jugendhilfe@landkreis-goslar.de</p>
	<p>Vienenburg, Liebenburg, Braunlage Frau Breustedt Zimmer 032, Tel. 05321 76-449 nach tel. Absprache erreichbar ingeborg.breustedt@landkreis-goslar.de</p>
	<p>Großtagespflege Klubgartenzwerge Frau Pietrzak Zimmer 031, Tel. 05321-76-599 d.pietrzak@Landkreis-Goslar.de</p>
	<p>Bitte beachten Sie die besonderen Sprechzeiten (Klubgartenstraße 11): Mo., Di., Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr Do.: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr</p>
<p>Wer ist meine Ansprechperson im Familien- und Kinderservicebüro (FamKiS)?</p>	<p>Vermittlung Frau Sommer Zimmer 507, Tel. 05321 / 76-533 m.sommer@landkreis-goslar.de</p>
	<p>Zuwendungsbeantragung (für Tagespflegepersonen) Frau Feilke Zimmer 506, Tel. 05321 / 76-489 s.feilke@landkreis-goslar.de</p>
	<p>Fachberatung (bei Interesse an Kindertagespflege) Goslar, Seesen, Liebenburg Frau Herda Zimmer 506, Tel. 05321 / 76-456 h.herda@landkreis-goslar.de</p>
	<p>Samtgemeinde Oberharz Braunlage, Lutter St. Andreasberg, Bad Harzburg, Langelsheim Frau Strecke Zimmer 508, Tel. 05321 / 76-598 s.strecke@landkreis-goslar.de</p> <p>Großtagespflege (für alle Orte)</p>
	<p>Bitte beachten Sie die besonderen Sprechzeiten des FamKiS (Klubgartenstraße 12): Mo., Di., Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr Do.: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung</p>

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII

§ 24

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Fassung ab 01.08.2013 -

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.